

15.11.2011

Stellungnahme des VDPP zum Verordnungsentwurf des BMG zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO)

Der Verein Demokratischer Pharmazeutinnen und Pharmazeuten (VDPP) bezieht Stellung zum Verordnungsentwurf des BMG zur „*Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO)*“ vom 20. Oktober 2011. Allgemein begrüßt der VDPP vor allem die formulierten Ziele des Verordnungsentwurfs: die Verbesserung der Arzneimittelsicherheit und der Versorgung und hier insbesondere die Fokussierung auf die Beratung als zentrales Element einer patientenorientierten Arzneimittelversorgung.

Im Folgenden wird auf einzelne Punkte des Verordnungsentwurfs eingegangen, die besonderen Einfluss auf patientenorientierte Arzneimittelversorgung haben.

Nummer 5 (§ 2 a) Qualitätsmanagementsystem

Der VDPP bewertet die Einführung eines verbindlichen zertifizierten QMS für Apotheken mit angemessenen Übergangsfristen als positiv. Darüber hinaus befürwortet der Verein eine Ausweitung der QMS-Pflicht auf alle Arbeitsbereiche in allen Apotheken, um eine einheitliche Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Nummer 7 (§ 4 Abs. 2 a) (Wahrung des Eindrucks einer Apotheke)

Die Wahrung des Eindrucks einer Apotheke ist von großer Bedeutung für die Wahrnehmung des Arzneimittels als besonderes Gut. Daher begrüßt der VDPP, dass dies im vorliegenden Verordnungsentwurf unterstrichen wird und fordert eine klare Abgrenzung zur Drogerie. Dabei muss auch eine stärkere Regulierung über Art und Umfang des Nebensortiments geprüft und eine fehlende Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit formuliert werden.

Nummer 23 (§ 20 Abs. 1 und 2) Information und Beratung

Der VDPP begrüßt die Betonung von Information und Beratung als Kernaufgabe der ApothekerIn, da sie im Verständnis des Vereins zentral für eine patientenorientierte Arzneimittelversorgung sind.

Wir begrüßen die Einfügung unter § 20 Abs. 1, Satz 2 und 3, wodurch der Berufspraxis Rechnung getragen wird und die Information und Beratung durch die PTA unter definierten Bedingungen gestattet ist.

Der Verein befürwortet weiterhin § 17 Abs. 2, in dem eine Beratungspflicht auf durch Boten ausgelieferte Arzneimittel ausgeweitet wird. Jedoch muss es auch möglich sein, die Beratung nicht allein im Zusammenhang mit der Auslieferung, sondern auch durch einen persönlichen Anruf nachzuholen. Dieser muss dokumentiert werden. Darüber hinaus ist diese Beratungspflicht unbedingt auch in § 17 Abs. 2a (Versandhandel) Nr. 7 hinzuzufügen.

Nummer 23 (§ 20 Abs. 3) (Klarstellungen und Präzisierungen bezüglich der Verpflichtung zur vertraulichen Beratung)

Die Vertraulichkeit bei der Beratung erachtet der VDPP als zentrales Element der patientenorientierten Arzneimittelversorgung sowie der heilberuflichen Tätigkeit der ApothekerInnen. Die farbliche Kennzeichnung oder andere bauliche Maßnahmen mit dem Ziel, Vertraulichkeit zu gewährleisten, erscheint dem Verein daher notwendig.

Nummer 26 (§ 23 Abs. 2) und Nr. 7 (§ Abs. 3) (Ermöglichung der Übernahme von Aufgaben „im Filialverbund“)

Die im Entwurf vorgesehenen Erleichterungen für Filialapotheken bezüglich Labor, Prüfmitteln, Herstellung, Notdienst etc. stellen nach Ansicht des VDPP in ihrer Beschränkung auf Filialverbünde keine sachgerechte Regelungen dar.

Aus Sicht der PatientInnenversorgung gibt es keinen sachlichen Grund dafür, z. B. nahe beieinander liegenden Apotheken mit verschiedenen Inhabern eine „Zentralisierung“ des Notdienstes zu verweigern, diese aber einem Filialverbund von bis zu vier Apotheken zu gestatten.

Auch im Notdienst muss eine Apotheke grundsätzlich in der Lage sein, Rezepturen herzustellen. Angesichts dessen, dass die im Verordnungsentwurf vorgesehene Liberalisierung der Anforderungen an die Prüf- und Herstellungsausrüstung von Filialapotheken, nicht an Entfernungen und Notdienstorganisation gebunden ist, wäre diese Herstellungsfähigkeit nicht mehr für jede notdienstleistende Apotheke gegeben.

Bei der partiellen Zentralisierung von Apothekenaufgaben dürfte aus Sicht der Versorgungssicherheit ausschließlich die Entfernung der Apotheken voneinander eine Rolle spielen, nicht aber die Besitzverhältnisse. Außerdem sollte solcherlei Zentralisierung allein auf freiwilliger Einigung von Apothekern einer Region basieren und nicht als Wettbewerbsinstrument eingesetzt werden.

Abgabe v. Arzneimitteln an Kinder und Jugendliche

Arzneimittelabgabe und insbesondere der Freiverkauf an Kinder und Jugendliche ist bisher nicht konkret geregelt. Lediglich § 17 (8) der aktuellen ApBetrO gibt einen Hinweis zum Verhalten des pharmazeutischen Personals bei Verdacht auf Arzneimittelmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen. Bei einer Bearbeitung der Apothekenbetriebsordnung fordert der Verein hier deutlichere Regelungen für die allgemeine Arzneimittelabgabe an Kinder.

Hierbei verweist der VDPP auf das „*Merkblatt für die Abgabe von Arzneimitteln an Kinder*“ der ABDA vom 02.03.2011. Der Verein fordert, dass die Kriterien dieser Leitlinie in die Apothekenbetriebsordnung eingearbeitet und deren Einhaltung auf diese Weise verbindlich werden.

Soweit durch unsere Forderungen den Apotheken neue Verpflichtungen auferlegt werden, sind diese bei der Honorierung entsprechend zu berücksichtigen.

Hamburg, den 15.11.2011

Bernd Rehberg für den Vorstand des VDPP